

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 242.776 vom 25. Oktober 2018

A. 219.542/*Vbis*-185

In der Rechtssache: **FRANCK** Nico,
Wahlmizil bei
Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt,
Major-Long-Straße 38,
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

I. Gegenstand der Klage

Mit einer am 20. Juni 2016 eingereichten Klageschrift beantragt der Kläger die Nichtigkeitserklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transporte, Flughäfen und Tierschutz vom 28. April 2016, womit die vom Kläger beantragte Städtebaugenehmigung für ein in 4790 Burg-Reuland, Malscheid, gelegenes Gut, katastriert Burg-Reuland, Gemarkung 1, Reuland, Flur M, Nr. 461 betreffend das Urbarmachen einer Waldparzelle abgelehnt wird.

II. Verlauf des Verfahrens

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Die Erwiderungs- und Replikschriften wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Durch Beschluss vom 30. Januar 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 16. März 2018 anberaumt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Frau Vanessa KEVER, Rechtsanwältin, die *loco* Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt, für den Kläger erscheint, und Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, die *loco* Martin ORBAN, Rechtsanwalt, für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

1. Am 23. Juli 2015 reicht der Kläger bei der Gemeinde Burg-Reuland einen Antrag auf Städtebaugenehmigung betreffend das Urbarmachen einer Waldparzelle ein. Dieser Antrag ist auf Deutsch abgefasst.

2. Am 1. Dezember 2015 beschließt das Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland die beantragte Städtebaugenehmigung abzulehnen:

„ Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

[...]

In der Erwägung, dass Herr FRANCK Nico, wohnhaft in Duarffstrooss 28, L-9944 BEILER einen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung für das Urbarmachen einer Waldparzelle eingereicht hat, der sich auf ein in Malscheid gelegenes Gut bezieht, katastriert unter 4790 BURG-REULAND/Malscheid, Gem. 1 (REULAND), Flur M, Nr. 461;

[...]

In der Erwägung, dass das Gut größtenteils in einem Forstgebiet und ein winziger Teil in einem Agrargebiet im Sektorenplan von Hohes Venn-Eifel, der durch den Königlichen Erlass vom 28. August 1979 angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

[...]

In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung aus dem folgenden Grund nicht ordnungsgemäß ist:

In Anbetracht, dass das Projekt vom Sektorenplan abweicht;

In Anbetracht, dass für diesen Antrag keine Abweichung laut Artikel 111 beantragt werden kann, da die dazu erforderlichen Bedingungen für einen solchen Antrag nicht erfüllt sind, und somit dieser Artikel keine Anwendung findet;

In Anbetracht, dass laut Artikel 452/36 und folgende unter gewissen Umständen verschiedene Arbeiten und Konstruktionen in einem Forstgebiet erlaubt sind, jedoch das Urbarmachen einer Waldparzelle nicht darunter fällt;

In Anbetracht, dass kein Veröffentlichungsverfahren laut Artikel 330, 11° des WGRSEE durchgeführt werden muss, da die Artikel 110 bis 113 keine Anwendung finden;

dass kein begründeter Abweichungsvorschlag dem beauftragten Beamten durch das Gemeindegremium zugeschickt worden ist; dass ein solcher Vorschlag nicht erforderlich ist;

In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten über den am 09. Oktober 2015 durch das Gemeindegremium übermittelten Antrag auf Abweichung abschlägig ist; dass sein Beschluss wie folgt verfasst und begründet ist:

In Anbetracht, dass das Projekt, so wie bereits darauf hingewiesen, vom Sektorenplan abweicht, und dass die Abweichung nicht annehmbar ist;

Die Untersuchung des Projektes veranlasst zu folgenden Bemerkungen:

Das Projekt entspricht nicht dem Artikel 35 des CWATUP. Der Artikel 111 kann nicht angewandt werden, da die dazu erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sind. Somit schließen wir uns den ungünstigen Gutachten der Operativen Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt - Abteilung Natur und Forsten - Direktion Malmedy und der Verwaltungskommission des Naturparks «HOHES VENN-EIFEL» an;

Demzufolge wird die Abweichung nicht erteilt;

In der Erwägung, dass nur die Regierung oder der beauftragte Beamte Abweichungen ausnahmsweise gewähren kann;

[...]

BESCHLIESST DAS GEMEINDEKOLLEGIUM:

Artikel 1: die von Herrn FRANCK Nico beantragte Städtebaugenehmigung wird abgelehnt aufgrund des ungünstigen Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Operative Generaldirektion, OGD4, Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie, Außendirektion Eupen vom 05. November 2015, [...] und aufgrund des ungünstigen Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forsten, Direktion Malmedy-Büllingen vom 03. September 2015, [...], da laut Artikel 36 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie das Forstgebiet ausschließlich dem Waldbau und dem Erhalt des ökologischen Gleichgewichts beziehungsweise des Landschaftsbildes dient und dadurch die definitive Umwandlung des Forstgebietes in eine Agrarfläche nach unserem Dafürhalten unvereinbar mit deren Zweckbestimmung ist, und da aufgrund der bestehenden Gesetzgebung des WGRSEE nicht die Möglichkeit besteht ein Waldgrundstück in ein Agrargrundstück umzuwandeln.

[...]“.

3. Am 2. Februar 2016 legt der Kläger einen Einspruch gegen diesen Beschluss bei der beklagten Partei ein. Er macht unter anderem folgenden Einwand geltend:

„ [...]

Die beantragte Genehmigung wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das Projekt vom Sektorenplan abweicht und dass diese Abweichung nicht annehmbar wäre.

Dabei wurde jedoch außer Acht gelassen, dass sich die Parzelle, für die eine Genehmigung zur Urbarmachung beantragt wurde, teilweise in der landwirtschaftlichen Zone befindet.

Angeblich soll die betroffene Parzelle in einem Forstgebiet liegen, welches jedoch in Wirklichkeit inexistent ist.

Es handelt sich nur um einige Baumbestände inmitten von landwirtschaftlich genutzten Feldern.

Gemäß Einschätzung der ASBL AGRA-OST vom 17. April 2014 mit Plänen und Fotos sprechen alle Faktoren dafür, die Parzellen des Antragstellers in die Agrarzone einzubeziehen.

Der Antragsteller hat sich auch im Rahmen seiner Vernehmung durch das Ministerium der Wallonischen Region, Forstamt St. Vith, Protokoll Nr. EU66B/M1/294.500/15 vom 01.07.2015 ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche an anderer Stelle, die landwirtschaftlich schwerer zu bewirtschaften ist, der Forstzone zurückgeführt würde.

All dies wurde bei der Ablehnungsentscheidung nicht berücksichtigt.

[...]“.

4. Am 7. März 2016 erteilt die beratende Kommission für Einsprüche folgendes Gutachten:

„ [...]

In Erwägung, dass der Antrag auf Städtebaugenehmigung, für den ein Einspruch vorliegt, die Urbarmachung einer Waldparzelle zum Gegenstand hat;

Aufgrund der durch das Kollegium erteilten Ablehnung der Städtebaugenehmigung;

Aufgrund des durch den Rechtsberater des Antragstellers eingereichten Einspruchs und der hierin formulierten Begründung;

Aufgrund des seitens der operativen Generaldirektion - Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (ODG4) - an das Sekretariat der Kommission zugestellten Dokumentes in Anlehnung an die Vorschriften des Artikels 452/12 des W.G.R.S.E., in dem der Rahmen, innerhalb dessen das Projekt sich einordnet, dargelegt wird;

In Erwägung, dass die gemäß Artikel 120 des Gesetzbuches vorgesehene Anhörung am heutigen Tag in Anwesenheit einer Vertreterin der ODG4 und der Kommission stattgefunden hat;

In Erwägung, dass die Kommission - in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 120 und 452/13 des W.G.R.S.E. - ihr begründetes Gutachten erteilt unter Bezugnahme auf das vorerwähnte Dokument, auf die während der Anhörung vorgebrachten Elemente und auf die lokalen städtebaulichen und architektonischen Gegebenheiten;

In Erwägung, dass aus dem gesetzlichen Rahmen hervorgeht, dass die Parzelle im Forstgebiet des Sektorenplans gelegen ist; dass der Gegenstand des Antrags nicht mit Artikel 36 des WGRSE vereinbar ist; dass die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten keiner Genehmigung unterworfen sind; dass dagegen die Abholzung genehmigungspflichtig ist (Artikel 84, § 1, 9° des Gesetzbuches); dass die Verwaltung außerdem darlegt, dass kein Abweichungsmechanismus auf den Antrag anwendbar ist;

In Erwägung, dass zwangsläufig festzustellen ist, dass die von der Verwaltung dargelegten Elemente des gesetzlichen Rahmens relevant sind;

Die Kommission kann nur ein ungünstiges Gutachten erteilen“.

5. Am 28. April 2016 beschließt die beklagte Partei folgendes:

„ Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transporte, Flughäfen und Tierschutz,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, und das Erbe;

In Erwägung, dass Herr Nico FRANCK einen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in 4790 BURG-REULAND, Malscheid, gelegenes Gut bezieht, katastriert BURG-REULAND, Gemarkung 1, REULAND, Flur M, Nr. 461 betreffend das Urbarmachen einer Waldparzelle;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium der Gemeinde BURG-REULAND am 01. Dezember 2015 die Städtebaugenehmigung abgelehnt hat;

In Erwägung, dass der Beschluss des Gemeindegremiums dem Antragsteller am 13. Januar 2016 zugestellt worden ist;

In Erwägung, dass der Herr Rechtsanwalt H.-G. VEIDERS, handelnd im Namen und für Rechnung des Antragstellers, am 02. Februar 2016 einen am 03. Februar 2016 eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der Einspruch den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig ist;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 120 des vorgenannten Gesetzbuches eine Kommission eingesetzt wurde, die damit beauftragt ist, begründete Gutachten über die Einsprüche im Sinne von Artikel 119 des besagten Gesetzbuches abzugeben;

In Erwägung, dass am 07. März 2016 eine Anhörung in Abwesenheit des Antragstellers stattgefunden hat;

In Erwägung, dass diese Kommission am 07. März 2016 ein ungünstiges Gutachten abgegeben hat (siehe Anlage 1);

In Erwägung, dass die OGD4 - Direktion der Rechtsberatung, der Einsprüche und der Streitsachen am 08. April 2016 der Einspruchsbehörde einen Vorschlag zur Ablehnung der Städtebaugenehmigung zugestellt hat; dass dieser Vorschlag auf folgende Begründungen beruht;

« In Erwägung, dass das betreffende Gut gemäß Sektorenplan ‚HOHES VENN - EIFEL‘, der durch Königlichen Erlass vom 28. August 1979 angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, im Forstgebiet gelegen ist;

In Erwägung, dass der Antrag sich bezieht auf das Abholzen einer Parzelle, um diese einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen;

In Erwägung, dass im Antrag auf Genehmigung eine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit enthalten ist;

In Erwägung, dass die Umweltauswirkung des Projektes angesichts der relevanten Auswahlkriterien gemäß Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches gering ist und - in Anbetracht des Projektes und der Umgebung, in welche dieses sich einfügen wird - geschlussfolgert werden kann, dass keine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist;

In Erwägung, dass Artikel 36 des Gesetzbuches verfügt :

, Das Forstgebiet ist für die Forstwirtschaft und für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts bestimmt. Es trägt zur Erhaltung oder zur Gestaltung der Landschaft bei.

In diesem Gebiet sind nur die für die Forstbewirtschaftung, die erste Holzverarbeitung und die Überwachung der Wälder unerlässlichen Bauten zulässig. Angler- und Jägerunterkünfte sind gestattet, insofern diese nicht umgebaut werden können, um - selbst zeitweise - als Aufenthaltsort oder zur Ausübung von Handelstätigkeiten zu dienen.

Die Regierung legt die Bedingungen fest, unter denen in einem solchen Gebiet Genehmigungen bezüglich der erforderlichen Bauten für die Überwachung der Wälder, die Forstbewirtschaftung und die erste Verarbeitung des Holzes, für die Fischzucht und die Angler- und Jägerunterkünfte gewährt werden können. (...)‘

In Erwägung, dass der Genehmigungsantrag nicht der allgemeinen Zweckbestimmung des betreffenden Gebiets entspricht in dem Maße, wie das Abholzen ohne Neuanpflanzung nicht als forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgelegt werden kann;

In Erwägung, dass das Abholzen in Anwendung des Artikels 84, § 1, 9° des Gesetzbuches einer Städtebaugenehmigung bedarf;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium in Ermangelung eines auf den vorliegenden Antrag anwendbaren Abweichungsmechanismus weder die Bekanntmachungsmaßnahmen eingeleitet, noch die Entscheidung des beauftragten Beamten beantragt hat;

In Erwägung, dass die folgenden Dienststellen oder Kommissionen zu Rate gezogen worden sind :

- Abteilung Natur und Forste; dass ihr Gutachten vom 03. September 2015 ungünstig ist;
- Straßendirektion Verviers; dass ihr Gutachten vom 09. September 2015 bedingt günstig ist;
- Direktion der ländlichen Entwicklung; dass ihr Gutachten vom 17. August 2015 günstig ist;
- Verwaltungsausschuss des Naturparks Hohes Venn-Eifel; dass sein Gutachten vom 03. September 2015 ungünstig ist;

In Erwägung, dass das Gutachten des beauftragten Beamten in Bezug auf den vom Gemeindekollegium zugestellten Antrag ungünstig ist;

In Erwägung, dass in Ermangelung eines auf den vorliegenden Antrag anwendbaren Abweichungsmechanismus und aufgrund der Unvereinbarkeit des Antrags mit der allgemeinen Zweckbestimmung des Gebiets, der Antrag abgelehnt werden muss»;

In Erwägung, dass die Einspruchsbehörde die Stellungnahme und die hierin angeführten Begründungen der OGD4, Direktion der Rechtsberatung, der Einsprüche und der Streitsachen, teilt und sich diesen anschließt;

In Erwägung, dass aufgrund der vorerwähnten Elemente die Städtebaugenehmigung nicht erteilt werden kann;

BESCHLIESST:

Artikel 1. - Die von Herrn Nico FRANCK beantragte Städtebaugenehmigung für ein in 4790 BURG-REULAND, Malscheid, gelegenes Gut, katastriert BURG-REULAND, Gemarkung 1, REULAND, Flur M, Nr. 461 betreffend das Urbarmachen einer Waldparzelle [wird] ABGELEHNT.
[...]"

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

IV. Erster Klagegrund

IV.1. Standpunkt des Klägers

1. In einem ersten Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 10, 35, 36, 37 und 42 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, koordiniert am 18. Juli 1966, angeführt.

Der Kläger behauptet, dass gemäß Artikel 10 und folgenden der vorgenannten koordinierten Gesetze lokale Dienststellen im deutschsprachigen Gebiet gehalten sind, gegenüber den Bürgern der deutschsprachigen Gemeinden die deutsche Sprache zu verwenden. Andererseits obliege es den zentralen Dienststellen in Anwendung der Artikel 41 und 42 dieser Gesetze, mit Privatpersonen in der Sprache zu korrespondieren, in welcher diese korrespondiert haben. Im vorliegenden Fall seien alle Anträge und Korrespondenzen des Klägers mit jeglichen Dienststellen ausschließlich in deutscher Sprache erfolgt, sodass auch die Dienststellen der

Wallonischen Region sich ausschließlich der deutschen Sprache bedienen mussten. Die beanstandete Entscheidung verweise wiederum auf die Stellungnahme des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) Straßen und Gebäude, welche der Gemeinde Burg-Reuland am 9. September 2015 übermittelt wurde. Diese Stellungnahme sei gesetzeswidrig in Deutsch und Französisch verfasst worden, was der Sprachengesetzgebung in Verwaltungssachen widerspreche und von Amts wegen zu einer Nichtigkeit führen müsse.

Der Kläger führt ebenfalls an, dass in der Anhörungskommission bei der Wallonischen Region keine deutschsprachigen Mitglieder tagen und dass es ihm dementsprechend vollkommen unmöglich gewesen wäre, sich in seiner Muttersprache, die übrigens auch die Verfahrenssprache sei, zu äußern. Auch dies stelle einen schwerwiegenden Verstoß gegen die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen dar und müsse ebenfalls zur Nichtigkeit der beanstandeten Entscheidung führen.

2. In seinem Repliksschriftsatz fügt der Kläger hinzu, dass er, nachdem er Zweifel angemeldet hatte, überhaupt in seiner Muttersprache angehört werden zu können, niemals von der beklagten Partei über die Möglichkeit eines Dolmetschers in Kenntnis gesetzt worden ist. Es könne ihm also nicht vorgeworfen werden, an der Anhörung nicht teilgenommen zu haben, insofern er vorher eindeutig darauf hingewiesen habe, dass er nicht erscheinen würde, insofern man ihm nicht die Möglichkeit geben würde, sich in seiner Muttersprache zu äußern. Die Verwaltung müsse letztlich einen Dienst an den Bürger verrichten. In diesem Zusammenhang hätte die beklagte Partei auch die Verpflichtung gehabt, den Kläger über die Möglichkeit eines Dolmetschers zu informieren, wobei er dann auch sicherlich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte. Darüber hinaus ändere die Anwesenheit eines Dolmetschers auch nichts an der Tatsache, dass die Mitglieder der Kommission der Verfahrenssprache offensichtlich nicht mächtig sind und dementsprechend wohl kaum die Verwaltungsakte und auch die Verwaltungsentscheidung umfassend zur Kenntnis haben nehmen können.

3. In seinem letzten Schriftsatz führt der Kläger ebenfalls die Verletzung der Artikel 35, 36 und 37 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, koordiniert am 18. Juli 1966, an. Er betont, dass eine Verletzung der Sprachgesetzgebung öffentlicher Ordnung ist und dass er also nicht verpflichtet ist, diesbezüglich ein Interesse nachzuweisen. Er habe sich die Mühe gemacht, vorher nachzufragen, ob er denn in deutscher Sprache angehört werden könne, was die beklagte Partei ausdrücklich verneint habe. Es könne ihm deshalb nicht zugemutet werden, an der Anhörung trotzdem teilnehmen zu müssen, nur um

sich hinterher beschweren zu können, dass diese nicht in deutscher Sprache erfolgt sei.

Es werde nicht nachgewiesen, dass sämtliche Verfahrensunterlagen vor der beanstandeten Entscheidung übersetzt worden seien. Wenn die Kommission nicht in der Lage sei, die Verfahrensunterlagen zu lesen und entsprechend zu würdigen, könne auch keine Diskussion darüber stattgefunden haben. Die beanstandete Entscheidung sei letztlich zu 99% eine Kopie der ursprünglichen Entscheidung der Gemeinde Burg-Reuland. Dies lasse darauf schließen, dass die beklagte Partei sich nicht die Mühe gemacht habe, die Argumente des Klägers zu prüfen und darauf konkret zu antworten.

IV.2. Beurteilung

Für den Sprachengebrauch durch die Dienststellen der Wallonischen Region gelten die Artikel 35 bis 44 des Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen, sowie die Bestimmungen der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, auf die in den o.a. Artikeln verwiesen wird. Aus Artikel 36 §2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1980 *juncto* Artikel 12 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 geht hervor, da der Kläger den strittigen Städtebaugenehmigungsantrag bei der Gemeinde Burg-Reuland in Deutsch eingereicht hat, dass sowohl für die von der Straßendirektion Verviers des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Operative Generaldirektion „Straßen und Gebäude“, ausgehenden Akten als auch für die von der beratenden Kommission für Einsprüche ausgehenden Akten die deutsche Sprache zu gebrauchen ist.

Dass das bedingt günstige Gutachten der Straßendirektion Verviers des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Operative Generaldirektion „Straßen und Gebäude“, vom 9. September 2015 in deutscher Sprache verfasst werden muss, ändert jedoch nichts daran, dass es sich handelt um ein Gutachten einer Dienststelle der Wallonischen Region, der gemäß Artikel 36 §2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1980 einem lokalen Dienst einer deutschsprachigen Gemeinde gleichzustellen ist, für eine andere Dienststelle der Wallonischen Region. Zwar schreibt Artikel 12 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten wie bereits gesagt vor, sich in diesem Fall der deutschen Sprache zu bedienen, aber Artikel 10 Absatz 2 der gleichen koordinierten Gesetze vorsieht auch die Möglichkeit „den Unterlagen, die [die betreffende Dienststelle] an Dienststellen, denen sie untersteh[t], [...] sende[t], eine Übersetzung bei[zu]fügen“. Die Tatsache, dass das Gutachten der Straßendirektion Verviers des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Operative Generaldirektion „Straßen und

Gebäude“ sowohl auf Deutsch als auf Französisch verfasst ist, kann somit nicht als eine Verletzung der von dem Kläger erwähnten Gesetzesvorschriften angesehen werden. Insofern der Klagegrund sich auf das Gutachten der o.a. Dienststelle bezieht, ist er nicht begründet.

Was die beratende Kommission für Einsprüche betrifft, ist festzustellen, dass der Kläger sein Anhörungsrecht nicht ausgeübt hat, und dass er infolgedessen die Verletzung einer Verpflichtung für die Kommission - nämlich seine Argumentation zu verstehen, wenn er sich dafür entscheidet, seine Argumente in deutscher Sprache darzulegen - geltend macht, die in der Praxis nie zur Sprache gebracht worden ist. Die Argumentation des Klägers, dass er von seinem Anhörungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, weil er davon ausging, dass er auf Deutsch nicht verstanden werden würde, bzw. weil ihm nicht mitgeteilt worden war, dass ein Dolmetscher vorgesehen werden würde, läuft auf eine Vorstellung hinaus, die er sich von dem Verlauf einer Anhörung machte; solche Vorstellungen können jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der Vorgehensweise der Kommission in den gegebenen Umständen führen. Die Behauptung des Klägers, ihm sei verweigert worden, sich vor der Kommission in deutscher Sprache zu äußern, entspricht der Sachlage nicht.

In seinem Replikenschriftsatz macht der Kläger geltend, die beklagte Partei sei der Verpflichtung nicht nachgekommen, ihn über die Anwesenheit eines Dolmetschers bei der Anhörung zu informieren - in diesem Fall wäre er sicher zu dem Anhörungstermin erschienen. Der Staatsrat sieht jedoch nicht ein, aus welchem Grundsatz oder aus welcher Bestimmung sich eine solche Verpflichtung ergeben würde. Befand der Kläger sich in Unsicherheit über die Anwesenheit eines Dolmetschers, konnte er sich selber darüber bei der beklagten Partei informieren, statt davon auszugehen, dass in Ermangelung einer solchen Mitteilung seitens der beklagten Partei kein Dolmetscher anwesend sein würde.

Der erste Klagegrund kann nicht angenommen werden.

V. Zweiter Klagegrund

V.1. Standpunkt des Klägers

1. In einem zweiten Klagegrund wird die Verletzung der Begründungspflicht angeführt.

Der Kläger legt dar, dass er Einspruch erhoben hat gegen die Entscheidung der Gemeinde Burg-Reuland mittels Einschreiben mit

Empfangsbestätigung seines Rechtsbestandes vom 2. Februar 2016, in dem verschiedene Beschwerdegründe aufgeführt wurden. In diesem Einspruch habe er insbesondere darauf verwiesen, dass sich die Parzelle teilweise in der landwirtschaftlichen Zone befindet, und dass in Wirklichkeit kein Forstgebiet vorliegt, insofern sich die Parzelle inmitten von landwirtschaftlich genutzten Feldern befindet. Auf diese Mittel sei die beklagte Partei nicht im Geringsten eingegangen. Sie habe sich damit begnügt, die Entscheidung der Gemeinde Burg-Reuland zu kopieren, die gleichen Stellungnahmen zu zitieren und letztlich nur mitzuteilen, dass sie diese Einschätzung teilen würde. Ebenso wenig habe die beklagte Partei die Einschätzung der AGRA-OST vom 17. April 2014 mit Plänen und Fotos berücksichtigt. Sie habe nicht einmal versucht darzulegen, weshalb die vom Kläger gemachten Einwände keine Berücksichtigung finden könnten. Diese fehlende Begründung mache es dem Kläger unmöglich, die Entscheidungsfindung der beklagten Partei nachzuvollziehen.

Die beklagte Partei habe die mangelhafte Begründung dieser Entscheidung übernommen. Die Gemeinde Burg-Reuland habe lapidar auf Artikel 111 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) verwiesen, um zu erklären, dass die Bedingungen nicht erfüllt wären und zu dieser Bestimmung nicht greifen könne. Sie habe jedoch nicht erklärt, welche Bedingungen nicht erfüllt wären, sodass der Kläger nicht nachvollziehen könne, weshalb er nicht in den Genuss dieser Bestimmung kommen könne. Der gleiche Vorwurf gelte für die Anwendung des Artikels 452/36 WGRSEE, weil auch hier lediglich aufgeführt würde, dass diese Bestimmung existiere, jedoch die Bedingungen nicht erfüllt seien, ohne genaue Angabe der Gründe. Die Artikel 452/37 bis 452/42 WGRSEE, welche andere Ausnahmen beinhalten, seien unerwähnt geblieben. Es sei nicht im Geringsten nachvollziehbar, weshalb nur Artikel 452/36 überhaupt berücksichtigt wurde, jedoch nicht die anderen Ausnahmen.

2. In seinem Repliksschriftsatz behauptet der Kläger, dass die beklagte Partei sich damit begnügt, einerseits die beanstandete Entscheidung selbst zu zitieren und andererseits auf einschlägige Rechtsprechung beziehungsweise Rechtslehre zu verweisen. Auf die in der Klageschrift aufgeführte Argumentation würde nicht konkret geantwortet. Eine Verwaltungsentscheidung müsse für sich selbst genügend und ausreichend motiviert sein. Wenn in der beanstandeten Entscheidung dann auf gewisse gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, mit dem Vermerk, dass die Bedingungen nicht erfüllt seien, habe die Verwaltung zumindest präzisieren sollen, welche Bedingungen nicht erfüllt seien. Es würde dem Kläger vollkommen unmöglich gemacht, die beanstandete Entscheidung in ihrer Gänze nachzuvollziehen.

3. In seinem letzten Schriftsatz weist der Kläger erneut darauf hin, dass die beklagte Partei sich begnügt hat, die ursprüngliche Entscheidung der Gemeinde Burg-Reuland zu zitieren, und somit auch deren mangelhafte Begründung übernommen hat. Dass Artikel 111 WGRSEE im vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, sei sowohl für die Gemeinde Burg-Reuland als für die Wallonische Region augenscheinlich nicht offenkundig, da nur so zu erklären sei, dass diese gesetzliche Bestimmung ausdrücklich in beiden Entscheidungen aufgenommen wurde. Es reiche nicht aus, im Rahmen des Verfahrens vor dem Staatsrat plötzlich festzustellen, dass die von den Verwaltungen zitierten gesetzlichen Bestimmungen schlichtweg keine Anwendung finden können.

V.2. Beurteilung

Wie aus dem Antrag auf Städtebaugenehmigung hervorgeht, zielt der Antrag des Klägers darauf ab, eine Waldparzelle urbar zu machen und eine landwirtschaftliche Nutzung des Geländes (Ackerbau) möglich zu machen.

In der beanstandeten Entscheidung wird festgestellt, dass das betreffende Gut gemäß dem geltenden Sektorenplan größtenteils im Forstgebiet gelegen ist, und dass Artikel 36 WGRSEE somit Anwendung findet. Zudem wird festgestellt, dass das vorgenommene Abholzen ohne Neuanpflanzung des Gutes gegen die in dieser Bestimmung enthaltenen Zweckbestimmungsvorschriften verstößt. Diese Feststellungen reichen aus, um die angefochtene Entscheidung zu stützen.

Dass vorliegende Beurteilung mit derjenigen der Entscheidung, gegen die eine Verwaltungsbeschwerde eingelegt worden ist, oder mit eingeholten Gutachten - ggf. sogar wörtlich - übereinstimmt, kann an sich nicht als eine Verletzung der Begründungspflicht angesehen werden.

Die möglichen Abweichungen von der o.a. Bestimmung, auf die der Kläger in seinem Klagegrund verweist, betreffen bestehende oder geplante Bauten, Einrichtungen und Gebäuden auf der Parzelle. Offensichtlich finden diese Bestimmungen jedoch keine Anwendung, da der Antrag sich nicht auf solche Bauten, Einrichtungen und Gebäuden bezieht, sondern nur das Fällen bestehender Bäume betrifft. Die Begründungspflicht reicht nicht soweit, dass die Behörde verpflichtet ist, um Bestimmungen zu prüfen, die inhaltlich und faktisch für den Genehmigungsantrag nicht einmal zutreffen und um die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmungen zu erläutern.

Der zweite Klagegrund ist nicht begründet.

VI. Verfahrenschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrenschädigung von 700 Euro zu Lasten des Klägers. Diesem Antrag ist stattzugeben.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrenschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten des Klägers zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden auch zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am fünfundzwanzigsten Oktober zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Wouter PAS,
Wanda VOGEL,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Staatsrat,
Staatsrat,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.